sächlich beswegen in das Gesetz aufgenommen worden, um die Fuden mehr der Erlernung von Handwerken, Kunsten und Wissenschaften zuzuwenden und vom Handel und dem damit häusig verknupften Wucher abzuziehen, und lassen sich aus diesem Gesichtspunkte rechtsertigen. Nicht so die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte, denn hier wird ihnen offenbar Etwas entzogen, was anderen Personen, wie Frauen, Umosenspercipienten, Personen, die in Abfall der Nahrung gerathen sind oder sich durch strafbare Handlungen derselben verlustig gesmacht haben, aus besondern Ursachen oder allgemein geltenden Rechtsbestimmungen versagt ist. Was ist aber der Grund, westhalb diese Rechte den Juden versagt sind? — Vielleicht ihre Religion?

Befragt man in dieser Hinsicht die Erfahrung, so wird man finden, daß sich bis jett noch keine nachtheilige Wirkung ih= rer Religion auf den Staatsverband im Konigreich Sachsen ge=

zeigt hat.

Durfte hieraus hervorgehen, daß weder in legislativer noch in religiofer Hinficht ein Bedenken gegen diesen Antrag statthabe, so glaubt auch die Majorität kein politisches zu finden, daß nam= lich durch Gewährung desselben eine Gefahr für die christliche Be=

volkerung herbeigeführt werden konnte.

Bon ungefahr 700 Juden, die in Dresden unter 70,000 Christen wohnen, haben ungefahr 30 das Burgerrecht erlangt, können daher wohl diese, wenn sie z. B. als active Wähler bei städtischen Wahlen oder bei andern gemeinsamen Stadtangelegenheiten concurriren, einen schädlichen oder bedenklichen Einfluß üben, oder ist dieses etwa von einem einzelnen Ifraeliten zu erswarten, der durch das ehrenvolle Zutrauen seiner christlichen Mitburger zu einem städtischen Amte erwählt wird?

Die Majoritat ber Deputation glaubt auch in dieser Bezies hung einigen Werth auf die Stimme ber beiben geachteten Bertrester ber Stadt Dresben legen zu konnen, welche beibe in ber jensfeitigen Kammer für Gewährung dieser Rechte gestimmt haben.

Daß endlich durch Gewährung dieser Rechte zu viel gewährt werde, und daß sie einer völligen burgerlichen Gleichstellung gleich kame, kann ebensowenig behauptet werden; Communal = ober Burgerrechte sind noch keine höheren politischen Rechte, von Staatsamtern, von der Bolksreprasentation und andern Bor-rechten wurden sonach die Ifraeliten immer noch ausgeschlossen bleiben, und darauf bezweckende Unträge wurde selbst die Majo-rität der Deputation nicht bevorworten.

Außer diesen allgemeinen Grunden muß die Majorität noch einen speciellen hervorheben, daß nämlich diese Bestimmung des Gesetzes, abgesehen davon, daß sie ganz dem gemeinrechtlichen Grundsatze, gleiche Pflichten, gleiche Rechte, zuwiderläuft, also für die Masse der Ifraeliten durchaus keine Vortheile mit sich führt, Einigen geradezu Nachtheile, im Vergleich ihrer frühern Stellung, bringt. Nach der allgemeinen Städteordnung sind z. B. Aerzte und Besisser von Wechselcomptoiren gezwungen, das Bürgerrecht zu erwerben, was früher nicht der Fall war, sonach sind die in jene Kategorie fallenden Personen gezwungen, gezgewisse Lasten zu übernehmen, ohne in den damit verbundenen Rechten einen gerechten Ersat dafür zu finden.

Aus allen diesen Grunden glaubt die Majorität ihrer Kammer anrathen zu muffen, dem Beschlusse ber zweiten Kammer beizutreten, welcher so lautet:

Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die in §. 5. des Gefetes v. 16. August 1838 enthaltenen Worte:

"fie gewährt ihnen jedoch keinen Unspruch auf die §. 65 der Städteordnung gedachten Rechte", noch auf diesem Landtage auf gesehlichem Wege in Wegsfall zu bringen.

Referent Graf Hohen thal (Puchau): Hinzuzufügen habe ich vor der Hand weiter nichts, behalte mir aber das Schluß= wort vor der Abstimmung über die 1. g. vor.

Prasident v. Gersborf: Es haben sich schon früher ber Secretair Biedermann, ber Burgermeister Starke und ber Secretair Ritterstädt, jest noch ber Herr Viceprasident, ber Burgermeister Wehner, Herr v. Friesen, und die Burgermeister Gross und Hubler gemelbet.

Biceprafibent v. Carlowit: Schwerlich werbe ich ben übrigen herren, welche fich jum Sprechen erhoben haben, burch bas, was ich fagen will, vorgreifen. Es gilt mir nur eine furze Bemerkung zum Berichte zu machen. Ich bitte um Entschuldigung, namlich wenn ich die Deputation in Bezug auf ihren fonft vorzüglichen Bericht einer Ungenauigkeit zeihen muß, wenn auch nur in einem einzigen Punkte von untergeordneter Bichtig-Die Deputation fagt G. 469 bes Berichts, es fei auffallend erfchienen, bag die erfte Rammer fich fpater Befchrankungen bes Emancipationsgefetes hingegeben habe, nachbem fie boch fruher auf bem Landtage 1833 fich für unbedingte Emancipation ausgesprochen. Ich habe ben von ber britten Deputation auf bem Landtage 1833 erffatteten Bericht ebenfalls nachgelefen, bin aber zu diefem Resultat nicht gelangt, und muß also auch bie Rammer gegen eine vermeintliche Inconsequenz in Schutz nehmen. Allerhings hat die britte Deputation bes Landtags 1833 fich für unbedingte Emancipation ausgesprochen, obschon fie felbst nebenher bemerkbar machte, bag, wenn die Kammer funftig nicht auf unbedingte Emancipation eingehen wolle, fie boch in einigen Punkten ihre Bunfche berudfichtigen moge, fie alfo felbft einigen Zweifel über Unnahme ihrer Borfchlage hegte. Und mit Recht; benn als ber Bericht an bie Rammer fam, zeigte fich, bag jest nur die Frage vorliege, ob man die Staatsregierung ersuchen wolle, ein die Berhaltniffe ber Juben befferndes Gefet an bie Stanbe gelangen zu laffen. Es lag feineswegs in ber Absicht, und konnte auch nicht in der Absicht der damaligen Standeversammlung liegen, die Gingelheiten bes zu erwartenden Befeges im Boraus zu berathen. Das murbe benn auch von mehren Rednern in der Rammer bemerkt und faum Giner hat fich über bas Detail vorzeitig verbreitet. Man nahm vielmehr nur in Erwartung bes zu erlaffenben Gefegentwurfs ben fehr allgemein gehaltenen Schlufvorschlag ber Deputation an. 2016 nun ein Gefegentwurf erschien, ber nicht einer unbedingten Emancipation hulbigte, fonnte auch bie erfte Rammer nicht mit fich in Biberfpruch gerathen, wenn fie bie in bem Entwurf enthaltenen Befchrankungen empfahl, ja ihnen noch einige andere hinzufügte, benn Erleichterungen wurden ben Juben immer baburch zu Theil. Dies ift fur jest die einzige Bemerkung, bie ich zu machen habe.

Secretair Burgermeister Nitterstadt: Hierzu muß ich mir zu bemerken erlauben, daß das, was von dem Herrn Viceprasidenten als Erinnerung vorgetragen worden ist, auch nur die Mehrheit der Deputation, nicht die Minderheit derselben betrifft, indem die letztere ganz der Ansicht des Herrn Viceprasidenten war.

Burgermeister Behner: Erwarten Sie nicht, meine Berren, bag ich eine lange Predigt über Juden, Beiten und